

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle unserer Lieferungen und Leistungen im Bereich Bohrtechnik. Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

2. Angebot

2.1 Unsere Angebote bleiben freibleibend.

2.2 Die in Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

2.3 Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen müssen rechtswirksam erteilt worden sein. Wir sind nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

2.4 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebots sein können, bleiben ebenso wie Muster, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BMT – Taxer GmbH erfolgen.

3. Vertragsabschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir das schriftliche Angebot unterschrieben zurück bekommen. Wir sind berechtigt den Auftrag binnen zwei Wochen anzunehmen oder abzulehnen.

3.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von BMT – Taxer GmbH.

4. Preise

4.1 Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Leistungsumfanges bestätigt haben. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.2 Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Besteller gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

5. Auftragsdurchführung

5.1 Die uns erteilten Aufträge werden nach dem derzeitigen Stand der Technik und den anerkannten Regeln durchgeführt. Der Auftragsumfang richtet sich nach den schriftlich angebotenen Leistungen lt. Angebot. Wenn keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden und der Leistungsumfang im Rahmen des vorliegenden Angebotes der Erweiterung bedarf, werden diese Leistungen nach Aufwand abgerechnet.

5.2 Falls die Auftragserweiterung dem Auftraggeber nicht mehr zugemutet werden kann, hat dieser das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch die im Sinne des § 1168 ABGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

6. Mitwirkung des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrages

6.1 Erwirken sämtlicher notwendiger Bewilligungen bei den zuständigen Behörden und Tragen der dabei anfallenden Kosten. Um eventuelle Vorarbeiten für die Bohrung rechtzeitig erledigen zu können, sind sämtliche Bewilligungen mit allen Auflagen mindestens 20 Arbeitstage vor Bohrbeginn an uns zu übermitteln.

- 6.2 Rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung aller zur Auftragsbearbeitung benötigten Unterlagen, wie z.B. Lagepläne, Kabel- und Leitungspläne, Entwässerungskanalpläne, Gutachten, Schriftstücke, behördliche Verfügungen/Auflagen u. Ä.
- 6.3 Geeignete, ausreichend große, LKW befahrbare Aufstandsfläche für Bohrgerät (4x10 m, 20t), Zubehör, Kompressor und Zubringerfahrzeug mit maximal 5 % Gefälle.
- 6.4 Mit dem LKW befahrbare Zufahrt (max. 10 % Gefälle) sowie notwendige Zufahrtsrechte.
- 6.5 Erhebung, sowie Mitteilung an uns über sämtliche Einbauten im Einflussbereich der Bohrung (unterirdische Bauwerke, Leitungen, Kanäle und dergleichen) und Tragen der Kosten für eventuelle notwendige Verlegung der Einbauten.
- 6.6 Lagemäßige Anzeige des Bohransatzpunktes sowie Angabe der Bohrtiefe.
- 6.7 Erhebung von Quellen und Wasserrechten im Umkreis von 200 m.
- 6.8 Wasseranschluss ¾ Zoll mit mindestens 4 bar Wasserdruck.
- 6.9 Stromanschluss mit 380 V, 32 A, CEE-Stecker.
- 6.10 Bohrwasser sowie austretendes Grundwasser müssen schadlos versickert bzw. abgeleitet werden können.
- 6.11 Abdecken von verschmutzungsempfindlichen Gegenständen/Bauwerken im Einflussbereich der Bohrung.
- 6.12 Für eventuell entstehende Schäden an Kabeln und Leitungen haftet der Auftragsgeber.
- 6.13 Der Auftragsgeber stellt geeignetes Personal (Sicherheitsbeauftragte, Streckenposten, o. Ä.), damit eventuell Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können, um bei der Auftragsdurchführung die betrieblichen Abläufe nicht zu behindern bzw. das ausführende Personal nicht zu gefährden.
- 6.14 Die gegebenenfalls notwendige Entsorgung von kontaminiertem Bohrgut, Abwasser und Probematerial erfolgt durch den Auftragsgeber und auf dessen Verantwortung und Kosten.

7. Fristen und Termine

- 7.1 Vereinbarte Ausführungstermine sind ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung unverbindlich.
- 7.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Auftrags Erfüllung erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Maschinenbruch, Feuersbrunst, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Schlechtwetter, usw. - entbinden uns von der Verpflichtung, innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zum Ausführungstermin den Auftrag abzuschließen und die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Störung und deren Folge. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.3 Die Einhaltung unserer Terminverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Auftragsgebers voraus.

8. Gewährleistung

- 8.1 Unsere Gewährleistungspflicht ist beschränkt auf die Nachbesserung eines die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangels am Leistungsgegenstand, der zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlag und auf einen Fehler durch uns, des Materials oder der Ausführung beruht. Die Behebung der erwähnten Mängel und Fehler, sowie das Fehlen einer zugesicherten Leistung erfolgt innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist. Der Auftraggeber ist bei Nichterfüllung oder Unmöglichkeit der Nachbesserung zu einer angemessenen Minderung der Vergütung berechtigt.
- 8.2 Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschreibt.

8.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, vom Auftragsgeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Auftragsgebers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Wir haften nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.4 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

9. Schadenersatz

9.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

9.2 Die Haftung ist jedenfalls ausgeschlossen für:

9.2.1 Unvorhersehbare Schäden oder Verunreinigungen von Quellen, Wasserrechten, Gewässern und Fließgewässern.

9.2.2 Schäden aller Art durch Grundwasser und artesisch gespanntes Grundwasser.

9.2.3 Schäden an der Wärmequelle, die aus Überbeanspruchung der Erdwärmesonde (z.B. während der Rohbauaustrocknung) resultieren.

10. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

10.1 Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage unseres jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Leistungsvereinbarung (z.B. Leistungs-/Preisangebot, verbindlicher Kostenvoranschlag) vereinbart wurde.

10.2 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden.

10.3 Teil- und Abschlagsrechnungen können im Umfang der bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Übersteigt die Auftragssumme den Nettowert von € 5.000,- gelten folgende Teilzahlungen als vereinbart:

30 % bei Auftragsvergabe als Kostenvorschuss

40 % bei Fertigstellung der Bohrungen

30 % nach Fertigstellung aller Arbeiten inklusive Verlegung- und Grabarbeiten.

10.4 Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.

10.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

10.6 Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne der Punkte 2.3 und 6. in Verzug, so können wir

a) die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,

b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

c) eine Mahngebühr in Höhe von EUR 40,-, sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen oder

d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

10.7 Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber bleibt die Ware unser Eigentum. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

11. Verzugsfolgen und Rücktritt

11.1 Sofern wir durch grobes Verschulden trotz Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten sollten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

11.2 Neben den Fällen des Punktes 10.6 sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

.. Wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird.

.. Wenn sich der Auftraggeber bei Bedenken über seine Bonität weigert, auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen.

11.3 Im Falle des Punktes 11.2 ist auch ein Teilrücktritt zulässig.

11.4 Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

11.5 Unbeschadet unserer Schadensersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktritts Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungsleistungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir jedenfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

12. Namen- und Markenaufdruck

Wir sind zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

13. Urheberrechte

13.1 Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über unser Verlangen sofort zurückzustellen.

13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung des Käufers, insbesondere Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten und Zinsen, Gebühren, Spesen, etc. unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen und diese auch zu verkaufen.

15. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder einen unserer Vorlieferanten treffen, berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist der Käufer binnen zwei Wochen berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchführverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

16. Beratung

Eine Beratung durch Mitarbeiter von uns erfolgt unverbindlich. Eine Haftung aus solcher Beratung ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

17. Gesetzliche Vorschriften

Bei Verwendung und/oder Weiterveräußerung unserer Waren ist der Käufer für die Einhaltung von sämtlichen relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich.

18. Incoterms

Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die INCOTERMS (herausgegeben von der Internationalen Handelskammer Paris 1953) in der jeweils letztgültigen Fassung.

19. Recht

Der Kaufvertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware sowie für die Zahlung gilt der Sitz der Fa. BMT – Taxer GmbH.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der Fa. BMT – Taxer GmbH örtlich zuständige Gericht.

Klagen eines Unternehmens gegen uns können nur beim sachlichen für Kitzbühel/Österreich zuständigen Gericht erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für unsere Klagen gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei wir berechtigt sind, unsere Rechte auch bei jedem anderen örtlichen und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss uns gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.